2. *fordert* die Konferenz *auf*, die Konsultationen weiter zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem starken gemeinsamen Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeit auf ihrer Tagung 2007;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 28 ihres Berichts[261] zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2007 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/398, Ziff. 8)[262].

61/100. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/93 vom 8. Dezember 2005,

mit Befriedigung verweisend auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können[263], und seines geänderten Artikels 1[264] sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)[263], des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)[263] und seiner geänderten Fassung[265], des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)[263] und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)[266],

unter Hinweis auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen[264],

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können[263], und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

[262] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

[263] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBl. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

[264] Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBl. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

[265] CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBl. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

[266] Ebd., Anhang A. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBl. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

3. *begrüßt mit Befriedigung* die Verabschiedung des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)[267] auf der am 27. und 28. November 2003 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens und sein Inkrafttreten am 12. November 2006 und fordert die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Protokolls geworden sind, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

4. *nimmt Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für Minen, die keine Antipersonenminen sind, ihre Tätigkeit im Jahr 2006 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, alle seit der Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen unterbreiteten Vorschläge über Minen, die keine Antipersonenminen sind, zu prüfen und Treffen von Militärsachverständigen durchzuführen, um sich beraten zu lassen, mit dem Ziel, zur Vorlage an die dritte Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 geeignete Empfehlungen zu dieser Frage auszuarbeiten[268];

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass die Arbeitsgruppe für explosive Kampfmittelrückstände ihre Tätigkeit im Jahr 2006 fortsetzen wird, mit dem Auftrag, die Anwendung der bestehenden Grundsätze des humanitären Völkerrechts weiter zu prüfen, so auch unter Mitwirkung von Rechtssachverständigen, und auf allseits offener Grundlage, mit besonderem Schwerpunkt auf Treffen von militärischen und technischen Sachverständigen, weiter zu untersuchen, welche Präventivmaßnahmen ergriffen werden können, um die Konstruktion bestimmter Arten von Munition, einschließlich Submunition, zu verbessern, mit dem Ziel, das humanitäre Risiko, dass aus dieser Munition explosive Kampfmittelrückstände werden, so weit wie möglich zu verringern, und der dritten Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 über die geleistete Arbeit Bericht zu erstatten[268];

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem auf der Tagung der Vertragsstaaten gefassten Beschluss, dass der designierte Präsident auch weiterhin zwischen den Tagungen Konsultationen über Möglichkeiten zur Förderung der Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle führen soll, unter Berücksichtigung der unterbreiteten Vorschläge, und der dritten Überprüfungskonferenz im Jahr 2006 über die geleistete Arbeit Bericht erstatten soll[268];

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die von der Gruppe von Regierungssachverständigen geleistete Arbeit und legt dem designierten Präsidenten und den Koordinatoren der Gruppe nahe, ihre Vorbereitungsarbeiten für die dritte Überprüfungskonferenz im Einklang mit den Mandaten und Beschlüssen für 2006 fortzusetzen, damit die vom 7. bis 17. November 2006 stattfindende dritte Überprüfungskonferenz ein Erfolg wird;

8. *bekundet ihre Unterstützung* für eine auf der dritten Überprüfungskonferenz erfolgende eingehende Untersuchung des Geltungsbereichs, der Wirkungsweise, des Status und der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in den geänderten Fassungen;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für die Beschlüsse, mit denen die Gruppe von Regierungssachverständigen der dritten Überprüfungskonferenz einen Aktionsplan zur Förderung der weltweiten Geltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, eine Erklärung über das Inkrafttreten des Protokolls V über explosive Kampfmittelrückstände sowie ein Sponsorenprogramm empfiehlt;

10. *stellt fest*, dass auf der Überprüfungskonferenz im Einklang mit Artikel 8 des Übereinkommens etwaige Vorschläge für Änderungen des Übereinkommens oder der dazugehörigen Protokolle sowie für Zusatzprotokolle in Bezug auf andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle zu dem Übereinkommen nicht erfasst sind, geprüft werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die am 6. November 2006 stattfindende achte Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des geänderten Protokolls II zu dem Übereinkommen, für die dritte Überprüfungskonferenz sowie für die mögliche Weiterführung der Arbeit nach der Konferenz, sofern die Vertragsstaaten dies für angebracht halten, zur Verfügung zu stellen[269];

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1[264] und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 61/101

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/399, Ziff. 7)[270].

[267] Siehe CCW/MSP/2003/3, Anlage V, Anhang II. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2005 II S. 122; LGBl. 2006 Nr. 193; AS 2006 3871.

[268] Siehe CCW/MSP/2005/2 und Corr.1.

[269] Im Einklang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2006-2007: Einzelplan II, Politische Angelegenheiten (Kap. 4, Abrüstung) (A(60/6 (Sect. 4)), Ziff. 4.25 a) iii) a.

[270] Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.